

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 663.

 Inhalt: Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 25. März 1905.

Gesetz,

die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend,
vom 25. März 1905.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Erbschaftssteuer.

§ 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden Tarifs unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:

1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, einschließlich der zur Vergeltung geleisteter Dienste bestimmten Zuwendungen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen;

Ausgegeben am 5. April 1905.

43